

Auszug aus der ALK Maßstab: 1 : 1000
Gemarkung Friesoythe, Flur 23

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.2007 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.04.2005, hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung "Ellerbrocker Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Friesoythe, Fachbereich 3 / 61 Stadtplanung, 26169 Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Fabian

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ___ 2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB in Form einer Bürgerversammlung und eines anschließenden öffentlichen Aushanges durchzuführen.
Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung wurden am ___ 2010 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde vom ___ 2010 bis ___ 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in seiner Sitzung am ___ 2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Bürgermeister

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am ___ 2010 bekanntgemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung "Ellerbrocker Straße" beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung "Ellerbrocker Straße" in Kraft.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2010 GLL
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

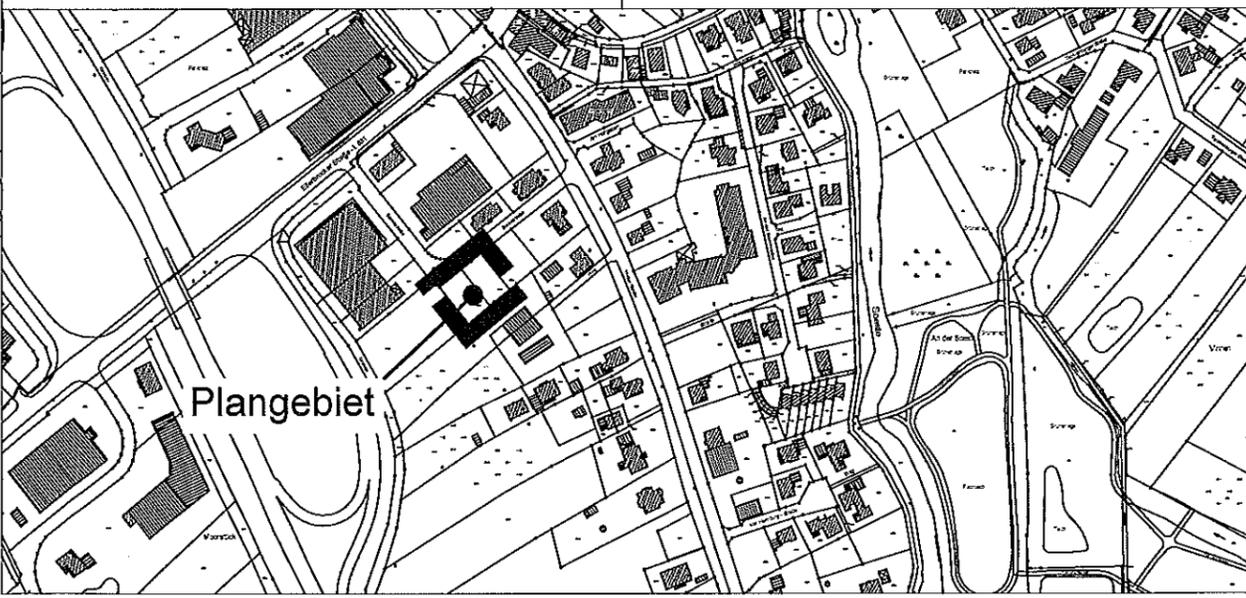
Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwendung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwendung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen..... Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Friesoythe, den ___ 2010
.....
Planunterlage ergänzt durch: ÖBVI Timmermann, Damm u. Dieckmann
.....
Unterschrift

Übersichtplan Auszug aus der ALK Maßstab: 1 : 5000



Planzeichenerklärung

- MI Mischgebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- O Offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

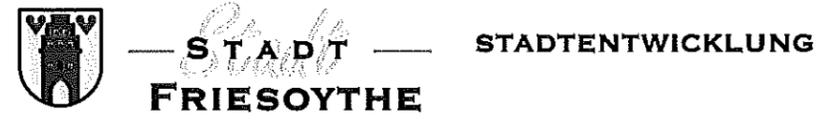
Hinweise
Bodenfunde:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen u. SteinkohleKonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Referat Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 / 799-2120, gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EE WärmeG):
Am 01. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Wasserswirtschaftliche Maßnahmen:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserswirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Inkrafttreten:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 5, 1. Änderung "Ellerbrocker Straße" treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 (Rechtskräftig am 07. Okt. 1983) im dargestellten Änderungsbereich ausser Kraft.

Textliche Festsetzungen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
Auf der nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksfläche sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.



Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung
"Ellerbrocker Straße"
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Aufgestellt: 04.11.2010 / Stand: 01.02.2011